



## **Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks**

**Gemäß Art. 9 Abs. 2, Satz 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes - BayRG –  
gibt sich der Verwaltungsrat folgende Geschäftsordnung**  
(Fassung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 30.01.2023)

### **Allgemeines**

Die Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus dem Bayerischen Rundfunkgesetz und der Satzung des Bayerischen Rundfunks. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind über die näheren Inhalte der nicht öffentlichen Sitzungen sowie der gefassten Beschlüsse zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 1 Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung auf. In der Regel werden Sitzungen in Präsenz durchgeführt. In begründeten Fällen können Sitzungen auf Veranlassung der bzw. des Vorsitzenden als Telefon- oder Videoschaltkonferenz durchgeführt werden. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können im begründeten Ausnahmefall oder Gäste auf Wunsch zu Präsenzsitzungen zugeschaltet werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ort, Tag und Stunde sowie die Unterlagen einer ordentlichen Sitzung sollen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, können die Unterlagen nur in die Beratung einbezogen werden, wenn 2/3tel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats damit einverstanden sind. Die schriftlichen Sitzungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, Vorlagen etc.) werden ausschließlich über die elektronische, passwort-geschützte Grenienplattform verteilt. Davon ausgenommen sind besonders umfangreiche Publikationen wie z.B. Wirtschaftsplan und -rechnung sowie GSEA-Bericht [GSEA = Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben], die auch postalisch versandt werden.
- (3) Die ordentlichen Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber sechs Mal im Jahr, statt. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn mindestens drei Mitglieder den Antrag unterstützen.
- (5) Die Tagesordnungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse werden am Tag nach der Übermittlung der Einladungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, spätestens eine Woche vor der Sitzung, im Internet veröffentlicht.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist rechtzeitige und begründete Entschuldigung über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erforderlich.

(7) Die Intendantin bzw. der Intendant, ihre bzw. seine ständige Stellvertreterin oder ihr bzw. sein ständiger Stellvertreter und die Direktorinnen bzw. Direktoren sind berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrats hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Andere Personen können durch Beschluss zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen und, soweit es sich um Angestellte des Rundfunks handelt, zugezogen werden. Die Vertraulichkeit der Beratung erstreckt sich auch auf diesen Personenkreis.

(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine interne Niederschrift zu fertigen, die in einer der nachfolgenden Sitzungen zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsleitung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

- den Ort und den Tag der Sitzung
- die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- den Inhalt der Diskussion und die gefassten Beschlüsse.

Die Herausgabe ausführlicher interner Niederschriften an Dritte bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(10) Der Verwaltungsrat veröffentlicht zeitnah, unter Wahrung von Art. 5a Abs. 3, S. 2 BayRG, eine Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen der ordentlichen Sitzungen im Internet. Die Zusammenfassung wird von der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden verfasst.

(11) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats veröffentlicht im Geschäftsbericht des BR einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem Schwerpunkte der Tätigkeit des Verwaltungsrats dargestellt werden.

## § 2 Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gemäß Art. 9 Abs. 2 BayRG die Präsidentin bzw. der Präsident des Bayerischen Landtags. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Personalberichterstattin bzw. einen Personalberichterstatter für die jeweilige Dauer ihrer bzw. seiner aktuellen Amtszeit im Verwaltungsrat. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt; war nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vorgeschlagen, wird ein neuer Wahlgang eröffnet.

Erreicht in der Stichwahl keiner der beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist in einem weiteren Wahlgang diejenige bzw. derjenige von ihnen gewählt, die bzw. der die

meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei der Stimmenzählung gelten Enthaltungen als abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen (Stimmen mit Namen nicht kandidierender Personen oder unverändert abgegebene weiße Stimmzettel) gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Zur Abberufung der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats. Sie bzw. er übt das Weisungsrecht gegenüber den in der Geschäftsstelle dem Verwaltungsrat zugeordneten Beschäftigten aus, die die Intendantin bzw. der Intendant im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einzustellen und zu entlassen hat. Personalmaßnahmen, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Einvernehmen mit den Gremievorsitzenden getroffen werden.

### **§ 3 Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Er entscheidet mit der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Beschlussfassung durch geheime Abstimmung erfolgen.

(4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Eine Beschlussfassung zu diesem Thema ist zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit dargelegt wird und die (einfache) Mehrheit der Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.

(6) Über Angelegenheiten, die in den nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats beraten werden, ist Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Zur im Internet publizierten Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnis der Sitzungen äußert sich nur die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter. Die für die Sitzungen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 4 Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats richten sich nach dem Bayerischen Rundfunkgesetz und der BR-Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kontrolle der Tätigkeit von rechtlich bzw. organisatorisch nicht in den Bayerischen Rundfunk integrierten Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt gemäß der ARD-Verwaltungsvereinbarung vom 8. April 2014. Sie obliegt dem Verwaltungsrat. Für technische und bauliche Investitionen von Gemeinschaftseinrichtungen ist ab 150.000 € Gesamtvolumen eine Genehmigung einzuholen. Für sonstige Investitionen (z.B. Marketingverträge) gilt die Aufgreifschwelle gemäß Art. 12, Abs. 2, S. 3 BayRG. Sofern vor Vertragsabschluss eine europaweite Ausschreibung durchzuführen ist, gilt Art. 7a, Abs. 1, S. 2 BR-Satzung.

## § 5 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet gemäß Art. 11 Abs. 3 BayRG zwei ständige Ausschüsse, und zwar:
  - a) den Bauausschuss und
  - b) den Ausschuss für Technik, IT und Multimedia (TIM)
- (2) Der Verwaltungsrat kann mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs einen Ausschuss ermächtigen, über bestimmte Fragen in seinem Namen zu entscheiden. Ausgenommen sind An-gelegenheiten, in denen eine qualifizierte Mehrheit des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung erforderlich ist. In allen übrigen Fällen stellen die Beschlüsse der Ausschüsse nur Empfehlungen für den Verwaltungsrat dar.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach Bedarf statt.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung mit erläuternden Unterlagen beizufügen. Diese werden über die Geschäftsstelle des Verwaltungsrats elektronisch verteilt.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus der Beschaffungsordnung des BR und der gesetzlichen Aufgabe des Verwaltungsrats, die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Rundfunks zu fördern.
- (6) Personalentscheidungen des Verwaltungsrats gemäß Art. 6 Nr. 3 der BR-Satzung können durch ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied vorbereitet werden. Das hierfür gewählte Mitglied („Personalberichterstatterin“ bzw. „Personalberichterstatter“) ist der bzw. dem Vorsitzenden eines Ausschusses gleichgestellt.
- (7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Entsendung von Mitgliedern des Verwaltungsrats in Ausschüsse gemäß Absatz 1 sowie in gemeinsame Ausschüsse mit dem Rundfunkrat erfolgt durch Wahl. Die Personalberichterstat-terin bzw. der Personalberichterstatter nimmt als Gast an der Sitzung des Ausschusses für Wirt-schaft und Finanzen des Rundfunkrats teil, wenn dort Personalia behandelt werden.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (10) Über die Beratungen des Ausschusses berichtet die bzw. der Ausschussvorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter oder eine bzw. ein vom Ausschuss bestimmte Berichterstatterin bzw. bestimmter Berichterstatter dem Verwaltungsrat in der Ple-numssitzung zeitnah, indem sie bzw. er die Ergebnisse zusammenfasst.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Geschäftsordnung für die Aus-chüsse sinngemäß.

**§ 7**  
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sowie Ersatz der ihnen entstehenden Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder ist zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des BR-Verwaltungsrats ist ausreichend. Das Nähere regelt die BR-Satzung.

**§ 8**  
**Abweichungen im Einzelfall**

- (1) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die bzw. der Vorsitzende hat durch ausdrückliche Frage den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.
- (2) Soweit Einzelfragen in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, hat sich der Verwaltungsrat alsbald mit einer möglichen Regelung zu befassen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung in der Fassung vom 30.01.2023 tritt am 01.02.2023 in Kraft.

---